



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-829-046376

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird beanstandet, dass eine freie Verwendung des Pflegegeldes nicht möglich sei und dementsprechend die Einführung einer neuen Geldleistung im Sinne einer jährlichen Einmalzahlung von 500 Euro gefordert, auf die alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 bei häuslicher Pflege Anspruch haben sollen.

Begründet wird dies im Wesentlichen mit dem Umstand, dass das Pflegegeld beispielsweise nicht an pflegende Angehörige als materielle Anerkennung weitergereicht werden könne.

Zu den Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde. Es gingen 34 Mitzeichnungen sowie 12 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass als Geldleistung im Rahmen der Pflegeversicherung das Pflegegeld (§ 37 Elftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XI) vorgesehen ist, auf das alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 bei häuslicher Pflege Anspruch haben. Mit dem Pflegegeld können die Versicherten ihre häusliche Pflege in geeigneter Weise selbst sicherstellen. Bei der selbst organisierten Sicherstellung der Pflege sind die Anspruchsberechtigten nicht an bestimmte Leistungsanbieter oder Leistungen gebunden. Das Pflegegeld gibt ihnen die Möglichkeit, denjenigen eine materielle Anerkennung zukommen zu lassen, die sie zu Hause unentgeltlich pflegen.



Der Anspruch auf Pflegegeld nach § 37 SGB XI steht den Pflegebedürftigen selbst zu. Denn sie sollen selbstbestimmt entscheiden können, wie sie ihre Pflege mit dem Pflegegeld selbst sicherstellen. Das heißt, es obliegt dem Pflegebedürftigen, ob und inwieweit er das Pflegegeld denjenigen als Wertschätzung und Anerkennung zukommen lassen möchte, die ihn zu Hause unentgeltlich pflegen. In den allermeisten Fällen reichen die Pflegebedürftigen das Pflegegeld auch an die Personen, die sie pflegen, weiter. Insoweit können die Ausführungen des Petenten, dass eine Weitergabe des Pflegegeldes zum Beispiel an pflegende Angehörige nicht möglich sei, nicht nachvollzogen werden.

Die Forderung nach einer Geldleistung zusätzlich zum bereits bestehenden Pflegegeld kann insoweit nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Petitionsausschuss konstatiert demgemäß, dass kein parlamentarischer Handlungsbedarf besteht und dem Begehren nicht entsprochen werden kann. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.